

23.01.85

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und zur Verbesserung der Vermögensbildung der ArbeitnehmerA. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesantrag soll die seit Jahren steigende Zahl der Arbeitnehmerveranlagungen abgebaut werden, soweit sie allein durch steigende Einkommen bedingt ist. Außerdem soll ein durch steigende Einkommen ausgeschlossener Kreis von Arbeitnehmern in die Förderung durch das Vierte Vermögensbildungsgesetz einbezogen werden.

B. Lösung

Die für die Veranlagung von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer maßgebende Einkommensgrenze wird von 24.000 DM für Alleinstehende und 48.000 DM für zusammen zu veranlagende Ehegatten auf 36.000 DM / 72.000 DM angehoben. In gleichem Umfang wird die für die Förderung der Vermögensbildung maßgebende Einkommensgrenze heraufgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anhebung der Veranlagungsgrenze sind Steuer-
ausfälle nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Kreises
der im Rahmen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes
geförderten Arbeitnehmer führt rechnerisch zu Kosten in
Höhe von etwa 480 Mio DM. Dabei ist aber zu berück-
sichtigen, daß die vorgeschlagene Maßnahme im wesent-
lichen erst die für das Vermögensbeteiligungsgesetz vom
22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) bereitgestellten
Haushaltsmittel ausschöpfen wird.

23.01.85

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommen- steuergesetzes und zur Verbesserung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

I A 3 - (515/8)

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 22. Januar 1985 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung
des Einkommensteuergesetzes und zur Ver-
besserung der Vermögensbildung der Arbeit-
nehmer

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985 aufzunehmen.



(Johannes Rau)

Entwurf

A n l a g e

eines Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und zur Verbesserung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom **14.** Dezember 1984 (BGBl. I S. **1493**), wird wie folgt geändert:

In § 46 Absatz 1 werden die Worte "48.000 Deutsche Mark" durch die Worte "72.000 Deutsche Mark" und die Worte "24.000 Deutsche Mark" durch die Worte "36.000 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Vermögensbildungsgesetzes

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "24.000 Deutsche Mark" durch die Worte "36.000 Deutsche Mark" und die Worte "48.000 Deutsche Mark" durch die Worte "72.000 Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
"§ 12 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1984 erbracht werden. Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1985 und nach dem 31. Dezember 1983 erbracht worden sind, gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201)."
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 3

Berlinklausel

Diese Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

I. Allgemeiner Teil

Die Zahl der Arbeitnehmer-Veranlagungen zur Einkommensteuer ist in den zurückliegenden Jahren sprunghaft angestiegen. Eine wesentliche Ursache hierfür ist, daß die Einkommensgrenze für eine Pflichtveranlagung (§ 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -) seit Jahren der Steigerung der Einkommen nicht angepaßt worden ist. Sie beträgt für Alleinstehende seit 1948 24.000 DM; die Grenze für Verheiratete beträgt seit 1973 48.000 DM. Mit steigenden Einkommen muß deshalb für immer mehr Arbeitnehmer eine Veranlagung statt eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs durchgeführt werden. Diese Entwicklung bereitet deshalb erhebliche organisatorische und personelle Probleme, weil die Durchführung einer Veranlagung etwa den 2,5-fachen Zeitbedarf eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs erfordert.

Mit einer Anhebung der Einkommensgrenze auf 36.000 DM/72.000 DM wird ein erheblicher Teil der mit ihren Einkommen in eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 1 EStG hineingewachsenen Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung entbunden; diese Arbeitnehmer werden ggf. wieder einen Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragen können. In den Finanzämtern wird in deutlich spürbarem Umfang qualifiziertes Personal für andere Aufgaben freigesetzt; dabei ist nicht mit Mindereinnahmen zu rechnen, weil die Erfassung steuerlich bedeutenderer Fälle durch die Freigrenze von 800 DM hinreichend gesichert ist. Die Arbeitgeber werden von steuerlichen Hilfsdiensten dadurch entlastet, daß sie weniger Lohnzettel ausschreiben müssen.

Die Einkommensgrenze des § 46 Abs. 1 EStG und die Einkommensgrenze des § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (4. VermBG) sind seit 1973 identisch. Es bietet sich deshalb an, auch die Einkommensgrenzen des 4. VermBG auf 36.000 DM/72.000 DM anzuheben. Damit könnte zum einen die seit 1971 unverändert geltende Einkommensgrenze für die Vermögensbildung der Entwicklung angepaßt werden. Zum anderen würde die Anhebung

eine Überwachung der Einkommensgrenze für die Verwaltung technisch erleichtern. Der Arbeitnehmer könnte - wie bisher - davon ausgehen, daß ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage hinsichtlich der Einkommensvoraussetzung besteht, wenn für ihn ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird. Nicht zuletzt könnte erreicht werden, daß die Schichten von Arbeitnehmern, die nach ihrem Einkommen für den Erwerb von Beteiligungswerten im Rahmen des 4. VermBG vornehmlich in Betracht kommen, nicht von der Arbeitnehmer-Sparzulage ausgeschlossen werden.

Soweit die Gewährung von Spar- und Wohnungsbauprämie ebenfalls von einer Einkommensgrenze abhängt, ist eine entsprechende Anhebung derzeit nicht zwingend geboten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß die Gewährung der Sparprämie erst 1986 auslaufen wird. Zudem haben Arbeitnehmer, die eine Wohnungsbauprämie wegen der niedrigen Einkommensgrenze nicht erhalten, die Möglichkeit, für Bausparkassenbeiträge den Sonderausgabenabzug oder die Förderung durch das 4. VermBG in Anspruch zu nehmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Die allgemeine Einkommensgrenze für eine Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern in § 46 Abs. 1 EStG wird für zusammenzuveranlagende Ehegatten von 48.000 DM auf 72.000 DM und für andere Personen von 24.000 DM auf 36.000 DM angehoben.

Zu Artikel 2 (Viertes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nr. 1:

In § 12 Abs. 1 wird die Einkommensgrenze für die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulage für zusammenveranlagte Ehegatten von 48.000 DM auf 72.000 DM und für andere Arbeitnehmer von 24.000 DM auf 36.000 DM heraufgesetzt.

Zu Nr. 2:

Die Änderung bestimmt das Jahr 1985 für das Inkrafttreten der neuen Einkommensgrenze.

Zu Artikel 3 (Berlinklausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.